Stadt Affoltern am Albis

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates

Sitzung vom Dienstag, 29. November 2022

308 H1.07 Taxordnungen
Taxordnung Pflege ambulant - Spitex Seewadel
Taxordnung 2023

Ausgangslage

Die vorliegende Taxordnung entspricht den rechtlichen Vorgaben für Spitalexterne Dienste im Kanton Zürich. Die Zahlen basieren auf den von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich veröffentlichten Normkosten Pflege.

Gemäss Schreiben der Gesundheitsdirektion vom 31. August 2022 in Bezug auf die Normdefizite 2023 und Rechnungslegung, dürfen gegenüber den Gemeinden die "Normdefizite pro Std." in Rechnung gestellt werden.

Für alle im Kanton Zürich nach § 17 Abs. 3. lit. a bis c Pflegegesetz tätigen ambulanten Leistungserbringer gelten bezüglich Rechnungslegung die Richtlinien gemäss "Finanzmanual - Handbuch zum Rechnungswesen für Spitex-Organisationen, vollständig überarbeitete Auflage 2020, gültig seit 1. Januar 2021, Spitex Verband Schweiz" als verbindlich. Alle ambulanten Leistungserbringer sind zudem verpflichtet, nebst den verrechneten Leistungsstunden auch die tatsächlich geleisteten Stunden zu erfassen und die Kostensätze (z. B. zur Berechnung der Umlageschlüssel) für die Kostenrechnungen nach den tatsächlich geleisteten Stunden zu berechnen. Die einzelnen Kostensätze dürfen nicht auf Grund der Erlöse der Normkosten in die Kostenrechnungen übernommen werden.

Anpassungen

Der Kanton hat neu folgendes definiert: Zu den beauftragten Spitex-Organisationen werden nur noch diejenigen gezählt, die eine Versorgungspflicht aufweisen. Dies leitet sich von § 4 und § 8 Abs. 2 Verordnung über die Pflegeversorgung ab, und geht einher mit einer entsprechend höheren Vorhalteleistung. Durch diese neue Berechnung und Definition ergeben sich für die beauftragten Spitex-Organisationen für die Grundpflege leicht tiefere Normkosten.

Auf dieser Grundlage sind auch bei den Spitex-Organisationen Kostensteigerungen bei den Normkosten gegenüber dem Vorjahr feststellbar. KLV A) Aufklärung und Beratung +3.8%, KLV B) Untersuchung und Behandlung +2.6% und KLV C) Grundpflege 5.1%. Zudem wurde pauschal auf die Pflegestunden Fr. 0.4609 zugunsten der seit 2019 geltenden Ausbildungsverpflichtung gerechnet.

Folgende Haupteffekte haben zu dieser Kostenentwicklung geführt: viele Klienten mit Corona wurden von Spitälern noch pflegeintensiv entlassen, damit Betten freigemacht werden konn-

ten. Die Klienten wollten lieber länger zu Hause bleiben als in ein Heim einzutreten. Hoher Personalausfall aufgrund von Covid und dadurch teureres temporäres Personal.

Die Geschäftsleiterin verfasst zusätzlich für die Klienten verständliche AGB.

Die Taxordnung für das Jahr 2023 im Wortlaut:

"Taxordnung 2023 - Spitex Seewadel

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Taxordnung gilt für die Spitex Seewadel. Sie definiert das Leistungsangebot und richtet sich nach der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV Art. 7, Absatz 2) und der aktuell gültigen Pflegegesetzgebung des Kantons Zürich. Pflegerische Leistungen sind kassenpflichtig.

2. Tarife und Taxen

Die aktuellen Tarife und Taxen gelten gemäss der Preisliste 2023. Im Kanton Zürich wird den Klienten eine Patientenbeteiligung von Fr. 7.65 pro Pflegetag belastet. Diese Patientenbeteiligung wird mit der Spitexrechnung eingefordert und bei der öffentlichen Hand, der Stadt Affoltern am Albis, in Abzug gebracht.

3. Allgemeine Bestimmungen KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung)

Spitex-Dienstleistungen werden ausschliesslich aufgrund einer ärztlichen Verordnung sowie einer Bedarfsabklärung erbracht. Die Abklärung des Pflege- und Unterstützungsbedarfs muss durch eine Spitexfachperson erfolgen. Der voraussichtliche Pflege- und Unterstützungsaufwand wird festgehalten (Quantifizierung).

3.1. Pflegetaxe

Alle Pflegeleistungen werden nach dem RAI-System (Resident Assessment Instrument) ermittelt und verrechnet. Auf Basis des aktuell gültigen Pflegegesetzes hat die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich im Schreiben vom 31. August 2022 die maximalen Normkosten und Kostenteiler 2023 festgelegt. Vorbehalten bleiben Anpassungen bei den Taxen aufgrund allfälliger Änderungen im geltenden Rahmenvertrag mit den Krankenkassen, respektive gesetzlicher Änderungen.

3.2. KLV-Leistungen

Pflegeleistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV):

- KLV A = Abklärung, Beratung und Koordination
- KLV B = Untersuchungs- und Behandlungspflege
- KLV C = Grundpflege

Administrative Arbeiten, die im direkten Zusammenhang mit KLV-Leistungen stehen, gehören zu den verrechenbaren KLV-Leistungen, welche im Zentrum erbracht werden. Dies sind z. B. auch das Erstellen und Bearbeiten der Pflege- und Hilfsdokumentation, Abklärungen, das Erstellen von Berichten (z. B. Überweisungsrapporte bei Übertritt ins Spital oder Heim und Berichte zu Handen der Krankenversicherungen).

3.3. Einsatzzeiten

Grundsätzlich richtet sich die Dienstleistung nach dem Bedarf der Klienten und ist zwischen 07.00 und 22.00 Uhr möglich. An Wochenenden und Feiertagen besteht ein eingeschränktes Angebot.

Die Abrechnung erfolgt bei KLV-Leistungen in 5-Minuten Einheiten pro Leistungsart, wobei bei einem Kurzeinsatz immer mindestens 10 Minuten verrechnet werden. Die Verrechnung erfolgt pro geleisteten Einsatz.

4. Hauswirtschaft und Betreuung (N-KLV-Leistungen)

4.1. Allgemeine Bestimmungen

Hauswirtschaft und Betreuung (N-KLV) fallen nicht unter die obligatorische Krankenversicherung. Gleichwohl werden die Leistungen ausschliesslich aufgrund einer ärztlichen Verordnung sowie einer Bedarfsabklärung erbracht (analog den Bestimmungen aus den KLV-Leistungen). Die Klärung und die Beantragung allfälliger Ansprüche aus Zusatzversicherungen ist Sache der Klienten. Die N-KLV-Leistungen werden in 15-Minuten Einheiten abgerechnet. Die Verrechnung erfolgt pro geleisteten Einsatz.

5. Leistungen mit Kostenübernahme durch den Klienten

Können sein:

- Durch die Spitex abgegebenes, zusätzliches Pflegematerial, welche von der Krankenkasse nicht vergütet werden.
- Hauswirtschaft ohne Arztverordnung und Betreuung/Nicht-pflegerische Spitex-Leistungen (N-KLV)
- Komfortleistungen
- Umtriebsentschädigungen (Ausnahme bei Spitaleintritt und im Todesfall)
- Kosten für das Schlüsselmanagement

6. Umtriebsentschädigung

Für vereinbarte Einsätze, die nicht 24 Stunden vorher vom Klienten oder der Klientin abgesagt werden, wird in der Regel eine Umtriebsentschädigung von Fr. 50.-- verrechnet. Umtriebe aufgrund von Pandemien führen auf keiner Seite zu einer Entschädigung.

7. Ein- und Austritt, Kündigung

Eine Anmeldung ist jederzeit per Telefon, Mail oder persönlich möglich. Ein Austritt ist für KLV-Leistungen innert 24 Stunden und bei N-KLV-Leistungen innert 48 Stunden möglich.

8. Kostenübernahme durch Versicherer

Aus der obligatorischen Grundversicherung der Krankenkassen werden Leistungen gemäss dem Krankenversicherungsgesetz (KVG, Art 1) direkt mit den Krankenkassen abgerechnet. Pflegerische Leistungen nach Unfallversicherungsgesetz (UVG) werden nach Möglichkeit direkt mit der jeweiligen Unfallversicherung abgerechnet. Falls dies nicht möglich ist, können die Rechnungen nach der Bezahlung durch den Kunden an die zuständige Unfallversicherung zur Rückvergütung eingesandt werden.

Nicht-pflegerische Spitex-Leistungen (N-KLV) werden den Klienten verrechnet. Zusatzversicherungen der Krankenkassen erstatten teilweise diese Kosten zurück. Patientenbeteiligungen werden immer dem Klienten verrechnet.

9. Rechnungsstellung

Die Monatsrechnung umfasst die KLV-Leistungen und die N-KLV-Leistungen sowie individuell vereinbarte Zusatzleistungen für die effektiven Tage des vorangegangenen Monats. Sie wird in den ersten Tagen des Nachfolgemonats erstellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Im Falle von Zahlungsschwierigkeiten ist die Geschäftsleitung Seewadel - Zentrum für Gesundheit und Alter umgehend zu informieren.

10. Inkraftsetzung

Diese Taxordnung wurde vom Stadtrat am 29. November 2022 genehmigt. Sie tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

11. Preisliste zur Taxordnung 2023 - für ambulante Dienstleistungen der Spitex Seewadel

11.1 Pflegekosten Langzeitpflege

KLV- A Leistungen (Abklärung und Beratung inkl. Quantifizierung des Pflege- und Hilfebedarfs)

Anteil Klienten	pro Tag	Fr. 7.65
Anteil Krankenkasse	pro Stunde	Fr. 76.90
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	Fr. 87.10

KLV- B Leistungen (Untersuchung und Behandlung)

Anteil Klienten	pro Tag	Fr. 7.65
Anteil Krankenkasse	pro Stunde	Fr. 63.00
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	Fr. 89.35

KLV- C Leistungen (Grundpflege)

Anteil Klienten	pro Tag	Fr. 7.65
Anteil Krankenkasse	pro Stunde	Fr. 52.60
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	Fr. 87.25

11.2 IV-Tarife (Abklärung und Beratung inkl. Quantifizierung des Pflege- und Hilfebedarfs)

Anteil Klienten*	pro Tag	Fr. 0.00
Anteil Versicherer	pro Stunde	Fr. 114.96
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	Fr. 49.05

KLV- B Leistungen **(Untersuchung und Behandlung)**

Anteil Klienten*	pro Tag	Fr. 0.00
Anteil Versicherer	pro Stunde	Fr. 114.96
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	Fr. 37.35

KLV- C Leistungen (Grundpflege)

keine separate Finanzierung

11.3 UV/MV-Tarife (Abklärung und Beratung inkl. Quantifizierung des Pflege- und Hilfebedarfs)

Anteil Klienten*	pro Tag	Fr. 0.00
Anteil Versicherer	pro Stunde	Fr. 114.96
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	Fr. 49.05

***KLV- B Leistungen* (Untersuchung und Behandlung)**

Anteil Klienten*	pro Tag	Fr.	0.00
Anteil Versicherer	pro Stunde	Fr.	99.96
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	Fr.	52.35

KLV- C Leistungen (Grundpflege)

Anteil Klienten*	pro Tag	Fr.	0.00
Anteil Versicherer	pro Stunde	Fr.	90.00
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	Fr.	49.85

11.4 Akut- und Übergangspflege (AÜP)

Der Spitalarzt kann nach einem Spitalaustritt Akut- und Übergangspflege verordnen. Die Akut- und Übergangspflege wird analog der Spitalfinanzierung finanziert, d.h. die öffentliche Hand bezahlt mindestens 55% der Pflegkosten und die Krankenversicherer höchstens 45%. Die Patientenbeteiligung entfällt. Hingegen bringen die Krankenversicherungen den gesetzlichen Selbstbehalt und die Franchise auch für die Akut- und Übergangspflege in Abzug.

11.5 Hauswirtschaft und Betreuung (N-KLV-Leistungen)

N-KLV-A Leistungen (Abklärung und Beratung inkl. Quantifizierung des Hauswirtschafts- und Betreuungsbedarfs)

Anteil Klienten	pro Stunde	Fr.	76.90
Anteil Krankenkasse je nach Zusatzversicherung	pro Stunde	Fr.	0.00
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	Fr.	40.00

Hauswirtschaft und Betreuung

Anteil Klienten	pro Tag	Fr.	40.00
Anteil Krankenkasse je nach Zusatzversicherung	pro Stunde	Fr.	0.00
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	Fr.	41.90

6. Weitere Dienstleistungen (ohne Beteiligungen der Krankenkasse und der Stadt)

Vermietung von Krankenmobilien - Grundpauschale			
- Abhängig vom Artikel und Aufwand		Fr.	15.00 - 45.00
- Monatliche Mietkosten für Krankenmobilien		Fr.	10.00 - 60.00
Pikettdienst in palliativen Klientensituationen	pro Nacht	Fr.	80.00
Tarif "Komfortleistungen" **	pro Stunde	Fr.	90.00

Für Klienten ohne angemeldeten Wohnsitz in der Schweiz (Vollkosten):

• KLV A	pro Stunde	Fr.	164.00
• KLV B	und nur bei	Fr.	152.33
• KLV C	Vorauszahlung bzw.	Fr.	139.83
• N-KLV	Kostengutsprache	Fr.	90.00

- Die Möglichkeit besteht, dies bei der Ursprungsgemeinde einzufordern.

Umtriebsentschädigung für kurzfristig abgesagte Termine oder Fehlbesuche		Fr.	50.00
Schlüsselmanagement	pro Monat	Fr.	100.00

Schlüsseltresor inkl. Montage	einmalig	Fr.	100.00
Spesen für Autokilometer	pro Kilometer	Fr.	1.00
Ausfüllen der Hilflosenentschädigung (inkl. Beratung und Erhebung der Daten)	pauschal	Fr.	150.00

* Es ist zu beachten, dass bei IV, UV und MV keine Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt werden darf.

** "Komfortleistungen" beinhalten Botengänge (z.B. Medikamente besorgen, Transport von Krankenmobilien, ausserordentliche Einkäufe tätigen), zusätzliche Reinigungsarbeiten, saisonale Aufräumarbeiten, Begleitdienste, Besuchsdienste, etc. Diese Komfortleistungen werden nur bei bestehenden Klienten und genügend personellen Kapazitäten erbracht."

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Taxordnung 2023 der Spitex Seewadel wird gemäss Ausführungen in den Erwägungen genehmigt und per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die notwendigen Publikationen vorzunehmen und die kommunale Gesetzessammlung nachzuführen.

3. Mitteilung an:
   - Stadtkanzlei (Auftrag Ziffer 2)
   - Abteilung Soziales und Gesellschaft
   - Geschäftsleiterin Seewadel
   - Abteilung Seewadel

Stadtrat Affoltern am Albis

Eveline Fenner
Präsidentin

Stefan Trottmann
Schreiber

Versandt: 2. Dezember 2022